

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 22.06.2015 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“.
- (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen.
- (2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen.
- (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung.

¹ Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 15.07.2015, Nr. 12/2015, Seite 147 – 150. Diese Fassung berücksichtigt die Änderung vom 14.12.2015, Sonderamtsblatt vom 17.12.2015, Seite 298.

§ 3 Unterrichtsangebote

- (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V..
- (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen:
 1. Musikalische Grundstufe:
 - a) Eltern/ Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen).
 - b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren)
 - c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter)
 2. Musikalische Unterstufe:

Erster Instrumental- bzw. Gesangunterricht sowie Studiotechnik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden.
 3. Musikalische Mittelstufe:

Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/ des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt.
 4. Musikalische Oberstufe:
 - a) Weiterer Einzelunterricht
 - b) Ensembleteilnahme
 - c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.
- (3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.
- (4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.

(5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche:

1. Eltern/ Kind-Gruppe	45 Minuten
2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten
3. Orientierungskurse	45 Minuten
4. Einzelunterricht	30/45 Minuten
In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten
5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten
6. Ensembles	45/60/90 Minuten
7. Musiktheorie	60 Minuten

(6) Fällt der Unterricht seitens der Städt. Musikschule Oberhausen aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Lehrkräfte. Bei Krankheit einer Lehrerin/eines Lehrers von mehr als zwei Wochen in Folge wird der Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilt oder das Entgelt für den Unterrichtsausfall ab der 3. Woche erstattet. Die Verrechnung erfolgt jeweils zum nächsten Zahlungstermin (Hauptfälligkeit).

§ 4 Weitere Angebote

Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu z. B. Schulkooperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen.

- (1) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (2) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.

§ 5 Instrumente

- (1) Die Schülerin/ Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten.
- (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich.

- (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/ der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten.
- (5) Die Mieterin/ Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Den Zustand beurteilt eine Fachlehrerin/ ein Fachlehrer vor Rückgabe. Verschleißteile wie z. B. Saiten, Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen
- (6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.

§ 6 An- und Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung).
- (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/ des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig.
- (4) Abmeldungen sind jeweils nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen.
- (5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen.
- (6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.

§ 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Jede Schülerin/ Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/ der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/ den

Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden.

- (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/ jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt.
- (2) Schuldnerinnen/ Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/ Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
1. Belegt eine Schülerin/ ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist.
 2. Für Entgeltschuldnerinnen/ Entgeltschuldner, die Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, sowie für Inhaberinnen/ Inhaber des "Oberhausen-Pass" werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt.
- (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/ den Entgeltschuldner.
- (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete).
- (6) Für Schülerinnen/ Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet.
- (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2006 vom 03.07.2006, S. 256 – 258, 1. Änderung vom 24.11.2008 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 19.06.2008, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008, S. 314).

Entgelte

1. Unterrichtsentgelte

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:		
		Monat	Quartal	Jahr
Eltern/ Kind-Gruppe	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Musikalische Früherziehung	60 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00
Orientierungskurs	45 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00

Instrumentalfächer/ Gesang:

Ab vollendetem 21. Lebensjahr Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt

Einzelunterricht	45 Min./ Woche	59,40	178,20	712,80
	30 Min./ Woche	41,80	125,40	501,60
	22,5 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20

Gruppenunterrichte (pro Person):

2er Gruppe	45 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20
	30 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
ab 3er Gruppe (max. 6 Personen)	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Großgruppe	45 Min./ Woche	20,35	61,05	244,20
	60 Min./ Woche	27,50	82,50	330,00
	90 Min./ Woche	40,70	122,10	488,40

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht)	45 Min./ Woche	106,70	320,10	1.280,40
Musiktheorie (Gruppenunterricht)	60 Min./ Woche			

2. Instrumentenmiete	längstens 1 Jahr	18,15	54,45	217,80
-----------------------------	------------------	-------	-------	--------

3. Sonderleistungen	Je 15 Min.	8,25-16,50		
----------------------------	------------	------------	--	--